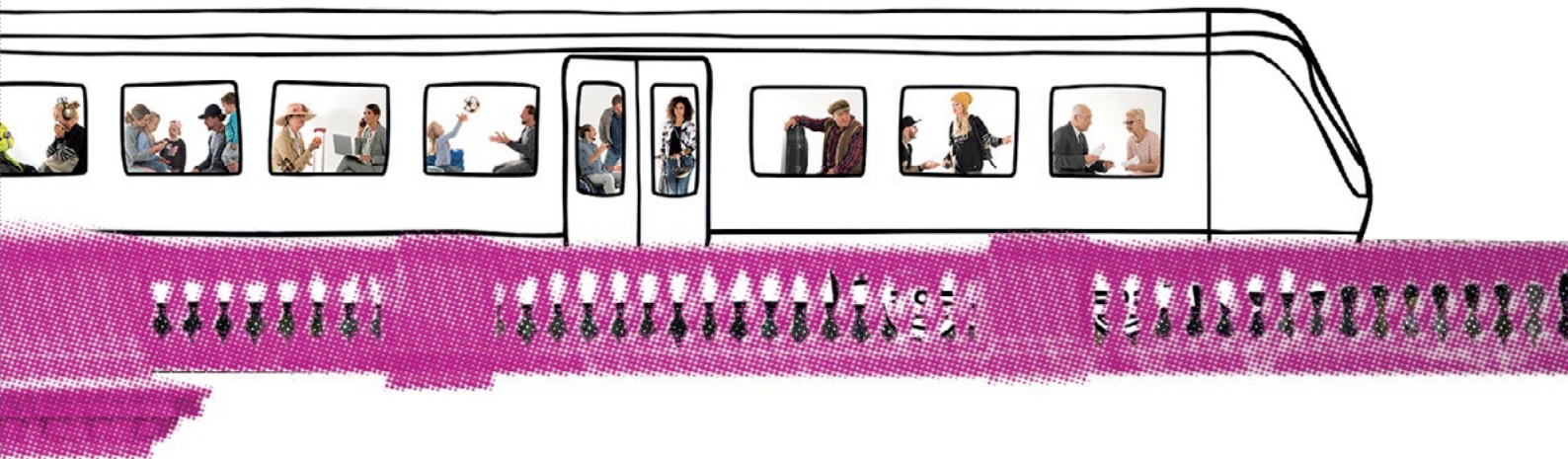


S4 geht los!

Direkter, einfacher und pünktlicher in Hamburg.

Planfeststellungsverfahren

für die S-Bahnlinie S4 (Ost) von
Hamburg nach Bad Oldesloe



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Intro	4
Die meistgestellten Fragen zum Planfeststellungsverfahren	6
Überblick: 10 Schritte zum Planfeststellungsbeschluss	8
Was gehört zu den Planfeststellungsunterlagen?	10
Unser Team für Ihre Anliegen	12
Jedes Argument zählt: Das Einwendungsmanagement bei der DB InfraGO AG	14
Diskussion auf Augenhöhe: der Erörterungstermin	16
Wenn sich die Pläne ändern ...	17
Zwischen Offenlage und Beschluss: Das Deckblattverfahren	18
Exkurs: Flächenmanagement	19
Der Planfeststellungsbeschluss	20
Auf einen Blick: Die wichtigsten Akteure, Begriffe & Paragraphen	22



Liebe Leser:innen,

die Metropolregion Hamburg rückt immer näher zusammen. Seit Jahren steigende Fahrgastzahlen zwischen Hamburg und Bad Oldesloe sowie stark ausgelastete Züge zeigen diese Entwicklung. Unser Projekt unterstützt und fördert dies, indem wir die Infrastruktur für die Mobilitätswende und damit für die Zukunft bauen. Hiervon profitieren im gesamten Einzugsbereich der S4 bis zu 250.000 Menschen.

Die S4 schafft Lösungen – mit klimafreundlicher Mobilität, einer direkten Anbindung an die Hamburger Innenstadt, einem verdichteten Fahrplan sowie fünf neuen Stationen. Die Menschen sollen schnell und klimafreundlich zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein pendeln können.

Neben den umfangreichen Informationen zum Projekt auf unserer Website (www.s-bahn-4.de) möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über weiterführende Themen und Details geben. Darüber hinaus steht Ihnen das Projektteam unter s4@deutschebahn.com jederzeit gern für Fragen zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß mit dieser Broschüre.

Amina Karam

Amina Karam
Gesamtprojektleiterin

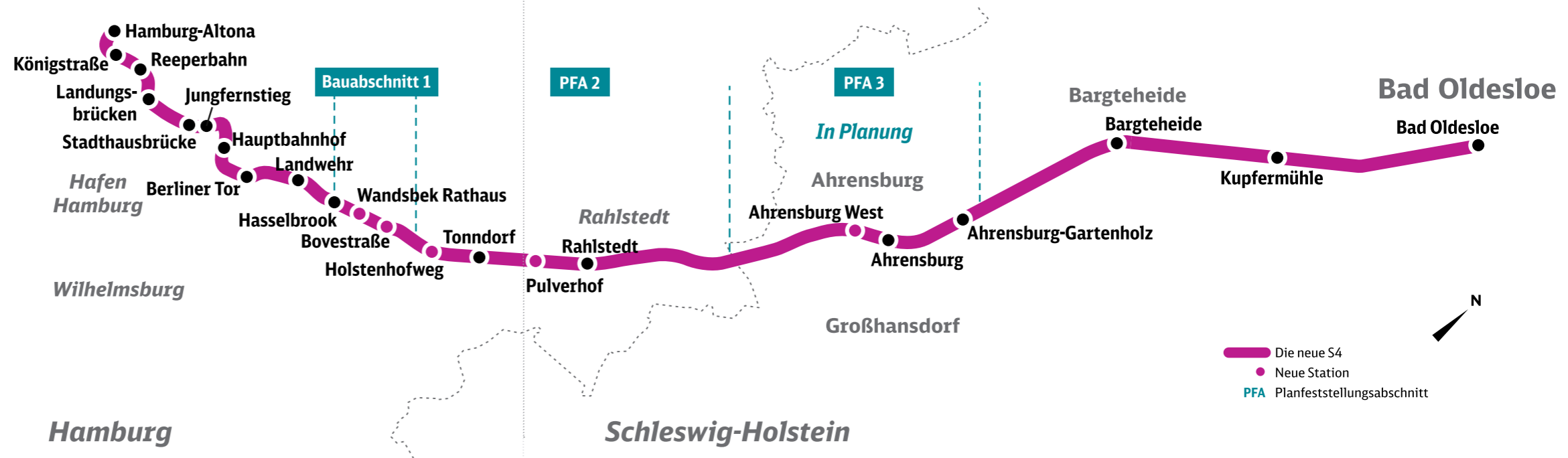
Schritt für Schritt zur neuen S4

Die Strecke von Hamburg-Hasselbrook nach Ahrensburg-Gartenholz wird für die neue S-Bahnlinie auf einer Länge von 20 Kilometern entlang der bestehenden Gleise ausgebaut. Das Projekt ist dabei in drei Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterteilt, die jeweils ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchlaufen. Bei diesem Verfahren wird zwischen den öffentlichen und privaten Interessen abgewogen. An diesem Prozess sind viele unterschiedliche Akteure beteiligt.

Da gibt es zum einen die Bezirksregierung als zuständige Anhörsungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Planfeststellungsbehörde sowie eine Vielzahl von externen Expert:innen. Zum anderen gilt unser besonderes Augenmerk den Anwohner:innen und den „Trägern öffentlicher Belange“ (TöB) wie beispielsweise Bundes-, Landes- und Umweltbehörden, Städten oder auch Trägern von Rettungsdienst und Feuerwehr. Sie alle sind für uns wichtige Dialogpartner, um mit der Umsetzung dieses Großprojektes im Auftrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein jeden Tag ein Stück voranzukommen.

Bis zum Planfeststellungsbeschluss durchlaufen wir innerhalb des Verwaltungsverfahrens zahlreiche Stationen. Diese Broschüre soll Ihnen auf verständliche Art und Weise das Verfahren erläutern und einen Überblick über Beteiligte und Zuständigkeiten bieten. Hier thematisieren wir das Thema der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Rahmen bestimmter Verfahren, wie zur Erzielung von Baugenehmigungen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Darüber hinaus nehmen wir Sie im Rahmen der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung mit vielen

Dialogformaten, z.B. durch Infomärkte, Anwohner:innenveranstaltungen oder Podiumsdiskussionen, durch unser gesamtes Projekt mit. Dabei ist uns wichtig, vielfältige und kontroverse Meinungen anzuhören und, wo möglich, einzubeziehen. Transparenz und Akzeptanz für die S4 sind dabei in allen Maßnahmen und Schritten unser oberstes Gebot.



Die meistgestellten Fragen zum Planfeststellungsverfahren

Was ist ein Planfeststellungsverfahren?

Das Planfeststellungsverfahren (PFV) ist ein förmliches Verwaltungsverfahren. Im Rahmen des Verfahrens wird zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen abgewogen. Zudem stellt das PFV sicher, dass bei einem geplanten Bauvorhaben alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine Planfeststellung ist im Bereich der Schieneninfrastruktur dann nötig, wenn es sich um einen Neubau oder um eine wesentliche Änderung (wie beispielsweise um den Bau eines zusätzlichen Gleises) handelt.

Wie ist der Stand der Planungen?

Der Projektraum ist in drei Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterteilt. Im PFA 1 startete das PFV im September 2016, im September 2020 erhielt das Projekt den Planfeststellungsbeschluss (Baugenehmigung). Ende 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht alle eingegangenen Klagen ab – der Beschluss ist damit bestandskräftig. Für den PFA 2 reichten wir die Unterlagen Ende September 2017 beim Eisenbahnbundesamt ein, im November 2019 fand die öffentliche Auslage statt. Der Erörterungstermin ist für die zweite Jahreshälfte 2022 vorgesehen. Die Unterlagen des dritten Abschnitts reichten wir Ende Juli 2017 ein. Eine Auslage der Unterlagen ist für Herbst 2022 geplant.

Wie und wann kann ich meine Belange einbringen?

Wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden ist, liegen die Unterlagen in den Bezirken und Gemeinden entlang der Strecke öffentlich aus. Wo und wann genau die Unterlagen ausliegen, machen Bezirke und Gemeinden im jeweiligen Amtsblatt bekannt. Wir teilen Ort und Datum zusätzlich auf unserer Projektwebsite www.s-bahn-4.de mit. Anschließend besteht die Möglichkeit, innerhalb bestimmter Fristen Einwendungen schriftlich bei der Anhörungsbehörde einzureichen. Die Bahn als Vorhabenträgerin nimmt dazu Stellung, im sogenannten „Erörterungstermin“ diskutieren wir die Sachverhalte mit den Betroffenen. Das Ergebnis dieses Verfahrens bildet die Grundlage für die Abwägung und Entscheidung des EBA. Die einzelnen Schritte des PFVs finden Sie auf den Seiten 6/7.

Warum dauern solche Verfahren so lange?

Große Infrastrukturvorhaben betreffen viele Menschen und Interessensgruppen. Allein durch Menge und Komplexität der Einwendungen und Stellungnahmen benötigt ein Planfeststellungsverfahren, das einen rechtssicheren Beschluss zum Ziel hat, relativ viel Zeit. Wird zudem der Klageweg beschritten, verzögert sich das Verfahren nochmals – selbst wenn die Klagen abgewiesen werden.

Wo kann ich Fragen rund um das Bauprojekt und das Genehmigungsverfahren stellen?

Formale Einwände im Verfahren müssen Sie gegenüber der Anhörungsbehörde erklären. Für alle anderen Fragen schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an s4@deutschebahn.com.

Warum drei Abschnitte?

Der Projektraum ist in Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterteilt, die sich nach den Grenzen der betroffenen Kommunen bzw. Verwaltungseinheiten richten. Diese Abschnittsbildung ist deshalb sinnvoll, weil wir so die jeweils zuständigen Verhandlungspartner:innen – beispielsweise die betroffenen Stadtteile, Gemeinden oder Bundesländer – umfassend und vollständig beteiligen können.

Warum nicht alle Abschnitte auf einmal?

Die PFAs befinden sich aufgrund ihrer verschiedenen baulichen und/oder umweltrechtlichen Gegebenheiten teilweise in unterschiedlichen Planungsstadien. Während in einem noch Untersuchungen stattfinden, kann daher für den anderen die Planung schon zur Genehmigung eingereicht werden.

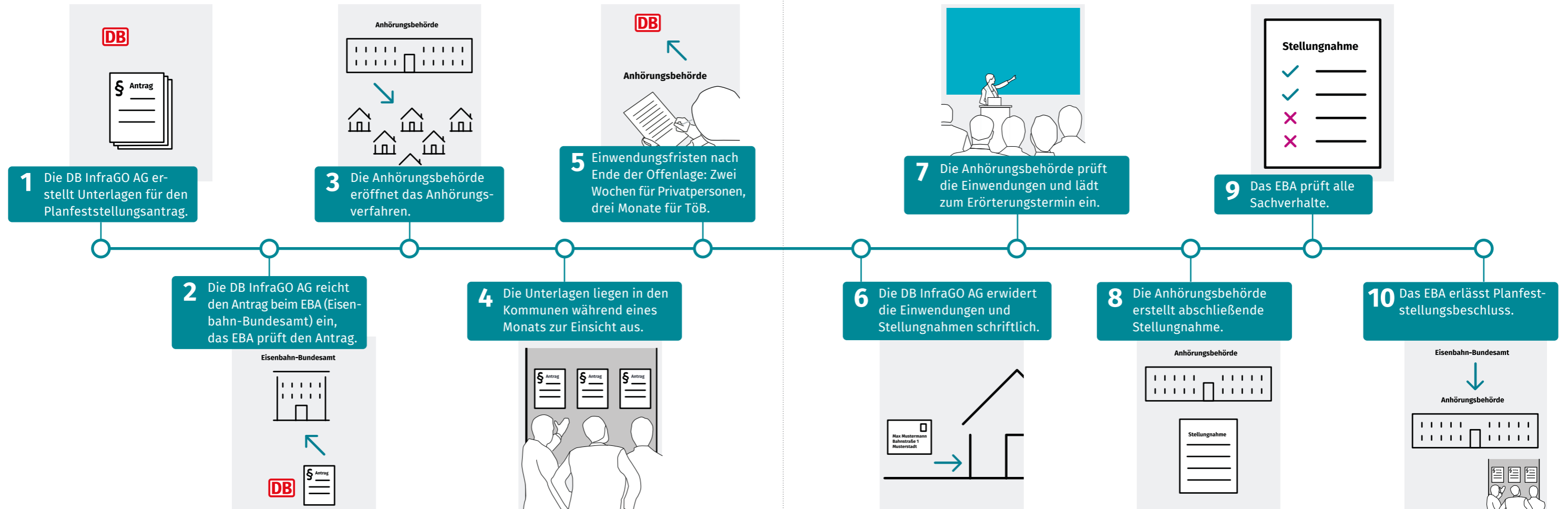


Überblick

10 Schritte zum Planfeststellungsbeschluss

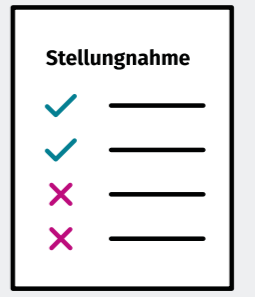
Die Ergebnisse eines Planfeststellungsverfahrens haben teils gewichtige Auswirkungen auf eine Vielzahl von Menschen. Um eine faire und gerechte Lösung für alle zu finden, ist ein komplexes Verfahren nötig.

Hier bieten wir zunächst einen Überblick zu den wichtigsten Phasen innerhalb eines idealtypischen Genehmigungsprozesses. Auf den folgenden Seiten erfahren Sie dann mehr zu den Details, Inhalten, Akteuren und Verfahrenswegen.



Die gesetzlichen Grundlagen des Verfahrens finden sich im Allgemeinen Eisenbahngesetz (§§ 18 ff) sowie im Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 72 ff und § 75 Abs. 1). Eine eisenbahnrechtliche Planfeststellung ist immer erforderlich, wenn es sich um einen Neubau oder um eine Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn inkl. Bahnstromfernleitungen handelt.

Um zu klären, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann, werden alle vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abgewogen. Die Planfeststellung hat eine sog. „Konzentrationswirkung“, d.h. neben der Planfeststellung sind keine anderen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. erforderlich.





Was ist ein förmliches Verwaltungsverfahren?

Verwaltungsverfahren sind im Normalfall nicht förmlich. Bei komplexen Sachverhalten wie Planfeststellungsverfahren ist hingegen ein förmliches Verwaltungsverfahren mit besonders strengen Formvorschriften vorgesehen:

1. Ein Antrag ist immer schriftlich zu stellen.
2. Bevor die Verwaltungsbehörde entscheidet, muss eine mündliche Verhandlung oder eine Anhörung – hier: der Erörterungstermin – stattfinden.
3. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt und begründet werden; sie ist den Beteiligten zuzustellen. Bei mehr als 50 Benachrichtigungen bzw. Zustellungen können die Beteiligten über die Entscheidung auch durch eine öffentliche Bekanntmachung informiert werden.

Was gehört zu den Planfeststellungsunterlagen?

Bei der Entscheidung für oder gegen einen Planfeststellungsbeschluss können die Verantwortlichen auf eine Fülle von Daten, Plänen und Dokumenten zurückgreifen. Sie dienen auch den betroffenen Bürger:innen als zentrale Informationsquelle und Grundlage für mögliche Einwendungen, denn: In zahlreichen Ordnern gesammelt liegen die Unterlagen nach Verfahrensbeginn öffentlich zur Einsicht aus.

Der Erläuterungsbericht umfasst:

- Lagepläne/Querschnitte und Höhenpläne
- Bauwerke
- Baustelleneinrichtung, Zuwegung
- Grunderwerb
- Schalltechnische Untersuchungen
- Erschütterungstechnische Untersuchungen
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Baugrunduntersuchungen
- Kabel und Leitungen
- Wasserrechtliche Belange
- Diverse Gutachten



3 Fragen an Martin Roger, Umweltpolizeusexperte der DB

Welches sind die wichtigsten Aufgaben bei der S4 (Ost) im Bereich Umwelt?

An oberster Stelle steht das Vermeidungsgebot: Wir greifen nur dort in die Natur ein, wo es wirklich notwendig ist. Hier waren viele Gespräche und kreative Lösungen gefragt. Außerdem müssen wir den Spagat zwischen effektivem Lärmschutz und minimaler Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes schaffen.

Wer sind Ihre wichtigsten Gesprächspartner:innen außerhalb der DB?

Vor allem natürlich die Naturschutzbehörden, dann das Bezirksamt Wandsbek und die Stadt Ahrensburg.

Wegen des Stellmoorer Tunneltals sprechen wir mit dem Archäologischen Landesamt und dem Umweltministerium in Kiel. Aber auch die Naturschutzverbände- und Vereine und viele andere sind mit im Boot.

Können Sie uns eine beispielhafte Maßnahme aus Ihrem Bereich nennen?

Was sich wirklich sehen lassen kann, weil wir hier weit vorausschauen: Wir planen mehrere Brückenbauwerke von vornherein breit genug für den Fischotter. Der siedelt sich gerade erst wieder in Hamburg an – und das wollen wir fördern, indem wir den Biotopverbund schaffen.

Unser Team für Ihre Anliegen

In jedem Abschnitt gibt es eine Phase, in der ein besonderer Schwerpunkt unserer Arbeit darauf ausgerichtet ist, die Einwendungen und Stellungnahmen zu bearbeiten, die von Privatpersonen und Trägern öffentlicher Belange (TöB) zu unserem Projekt eingehen (s. Übersicht S. 7).

Unsere Mitarbeiter:innen sichten und prüfen alle Einwendungen und Stellungnahmen. Zusammen mit zahlreichen externen Fachleuten (beispielsweise Schallgutachter:innen, Umwelt-expert:innen und Jurist:innen) verfassen sie zu jeder Einwendung eine schriftliche Erwiderung. Diese wird den Einwender:innen als individuelles Schreiben in Form einer sogenannten „Synopsis“ zugestellt (s. Infobox unten).

Wir überprüfen jedes einzelne Argument darauf, inwieweit wir mit unseren Planungen den Forderungen entgegenkommen können. Dabei, wie im gesamten Planungs- und Bauprozess, müssen wir strikt den geltenden rechtlichen Rahmen im Blick behalten. Außerdem gilt: Unser Projekt finanziert sich letztlich durch öffentliche Mittel. Deshalb verpflichten wir uns, im Interesse aller Steuerzahler:innen möglichst wirtschaftlich zu arbeiten.

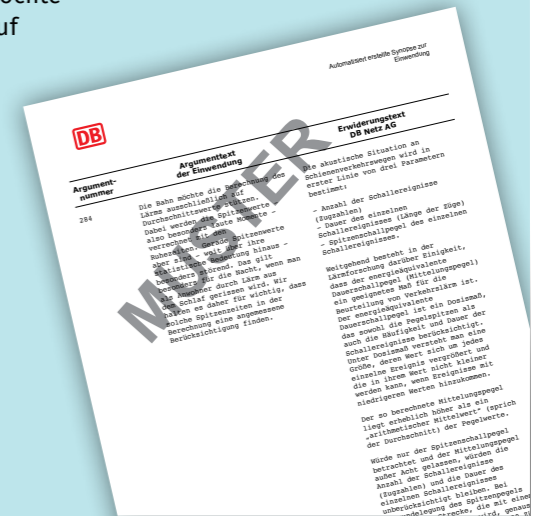
Welche Forderungen Eingang in die Planungen und damit in die Umsetzung finden, entscheidet aber nicht die DB, sondern das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Aber unser gesamtes Team arbeitet mit vollem Einsatz daran, dieses Verfahren so professionell und transparent umzusetzen, dass wir am Ende das beste Ergebnis für alle Beteiligten erzielen.



Die Synopsis – ein Service für mehr Transparenz

Die DB InfraGO AG hat entschieden, den Einwender:innen bereits vor dem Erörterungstermin eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Dies ist im Verfahren nicht vorgesehen, aber die DB InfraGO AG möchte damit den Einwender:innen helfen, sich optimal auf den Erörterungstermin vorzubereiten.

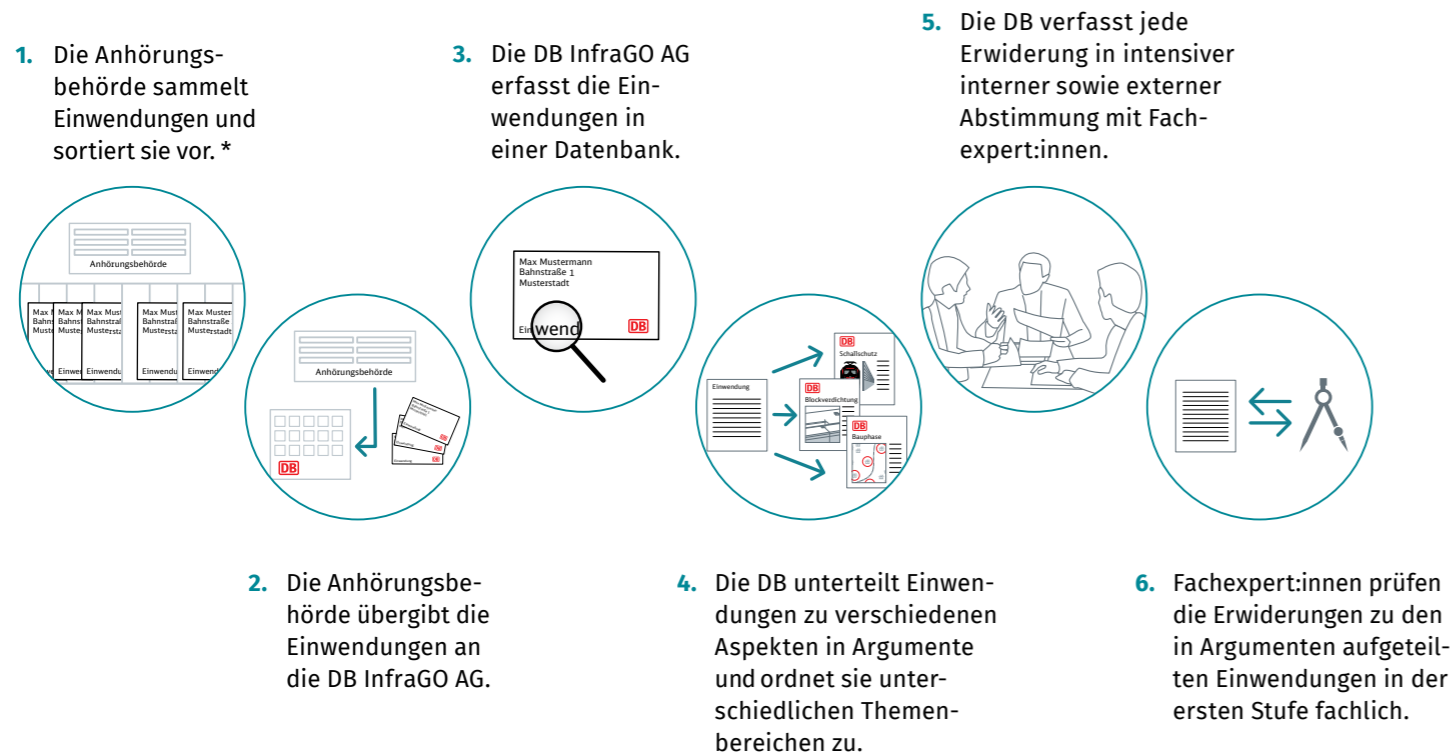
Die sogenannte Synopsis (= eine Zusammenschau, die einen unmittelbaren Vergleich ermöglicht) ist eine Gegenüberstellung des nummerierten Arguments des Einwenders und der ausführlichen Erwiderung der DB InfraGO AG. Diese Systematik erleichtert im Erörterungstermin die schnelle Einordnung von Argumenten und macht die Diskussion effizienter.



Jedes Argument zählt:

Das Einwendungsmanagement bei der DB InfraGO AG

10 Stationen – der Weg einer Einwendung



Gut zu wissen

Sowohl im Planfeststellungs- als auch im Deckblattverfahren sind die Einwendungen an die Anhörungsbehörde in Hamburg (PFA 1 und 2) bzw. Schleswig-Holstein (PFA 3) oder die auslegende Kommune zu adressieren! Den Eingang der Einwendungen bestätigt die Behörde nicht.

Einwendungen, die erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Darauf wird in der Bekanntmachung zur Auslegung der Planfeststellungsunterlagen jeweils explizit hingewiesen. Die Fristsetzungen dienen dazu, dass ein solch komplexes Planfeststellungsverfahren strukturiert abläuft und zeitlich planbar ist.

* Vor der Übergabe der Erwiderungen an die Bahn prüft die Anhörungsbehörde: Sind die Einwendungen zulässig? Hat jemand beispielsweise die Unterschrift vergessen, hakt die Anhörungsbehörde bei den jeweiligen Einwender:innen nach. Zudem prüft sie, ob Einwender:innen, die unverschuldet die gesetzliche Frist versäumt haben, „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gewährt werden kann.

Diskussion auf Augenhöhe: Der Erörterungstermin

In vielen Fällen können strittige Punkte bereits im Zusammenspiel von Einwendung und Erwidmung geklärt werden. In anderen herrscht auch danach noch Diskussionsbedarf. Dafür gibt es den Erörterungstermin (EÖT).

Wie erfahren die Betroffenen von der Ansetzung des Erörterungstermins?

Die öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermins erfolgt durch die Anhörungsbehörde:

Sie informiert in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt über den anstehenden Erörterungstermin. Zudem werden alle privaten Einwender:innen und TöB im Rahmen der Zusendung der Synopsen über die Ansetzung in Kenntnis gesetzt.

Was ist das Ziel des Erörterungstermins?

Die Veranstaltung gibt den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Bedenken und Anregungen, die sie bereits schriftlich in das Verfahren eingebracht haben, mündlich vorzutragen und sie mit dem Vorhabenträger zu diskutieren. Ziel ist in erster Linie, eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen herzustellen. Außerdem schafft der Termin Transparenz für die Abwägung zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen, die das Eisenbahn-Bundesamt vornimmt. Diese Abwägung ist letztlich die Entscheidungsgrundlage für oder gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Baugenehmigung).

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der Gesetzgeber möchte mit dem An-

hörungsverfahren im Allgemeinen und dem Erörterungstermin im Speziellen Akzeptanz für die spätere Entscheidung schaffen. Ebenso möchte er zur bestmöglichen Planung dadurch beitragen, dass private und öffentliche Interessen in Einklang gebracht werden.

Müssen alle Einwender:innen am Erörterungstermin teilnehmen?

Einwender:innen müssen nicht zum Erörterungstermin kommen. Die Einwände bleiben bestehen – egal, ob sie zum Termin erscheinen oder nicht.

Über Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden können, entscheidet die Planfeststellungsbehörde (das Eisenbahn-Bundesamt) im Planfeststellungsbeschluss.



Ist nach dem Beschluss wirklich Schluss?

Nicht immer bedeutet der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass das PFV abgeschlossen ist: Wenn das EBA Argumenten von Einwender:innen und TöB aus dem Anhörungsverfahren stattgibt, muss die DB InfraGO AG als Vorhabenträgerin ihre Pläne entsprechend ändern und dem EBA nochmals vorlegen. Dies erfolgt nach einem Planfeststellungsbeschluss in Form eines Planänderungs- bzw. Planergänzungsverfahrens.

Wann ist ein Beschluss „bestandskräftig“?

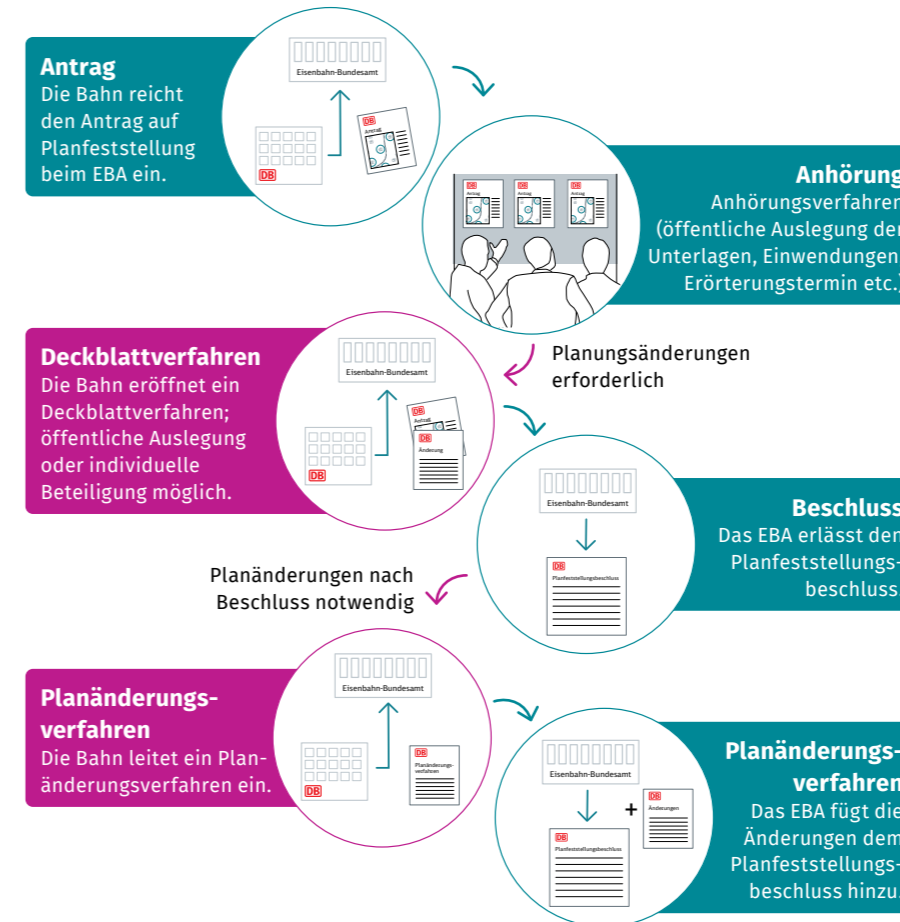
Wenn gegen einen Beschluss keine Rechtsmittel eingereicht oder aber alle Verfahren beendet wurden, dann ist ein Beschluss bestandskräftig. Hat ein Beschluss also einmal Bestandskraft erlangt, kann gegen ihn vor Gericht nichts mehr unternommen werden. Die entsprechenden Rechtsmittelfristen sind dann verstrichen, der Beschluss ist rechtlich nicht mehr angreifbar.

Mehr zum Thema auf den folgenden Seiten

Wenn sich die Pläne ändern

Sei es eine geänderte Inanspruchnahme eines Grundstücks, die Verlegung einer Baustraße oder aktualisiertes Kartenmaterial: In einem laufenden PFV kann es immer wieder zu Anpassungen in den Planfeststellungsunterlagen kommen. Diese muss jedoch die DB InfraGO AG als Vorhabenträgerin formal in das Verfahren einbringen: entweder im Rahmen eines Deckblattverfahrens (wenn die Änderung vor dem Planfeststellungsbeschluss erfolgt) oder nach einem Planfeststellungsbeschluss im Zuge eines Planänderungsverfahrens.

Zeitliche Einordnung in das Gesamtverfahren



Gut zu wissen

Bürger:innen, die von einer Änderung der Planfeststellungsunterlagen betroffen sind, werden informiert und erhalten somit die Möglichkeit, Einwendungen einzureichen. Auch diese Einwendungen werden externe und interne Expert:innen für das Einwendungsmanagement aus erwidern diese.



Die gesetzlichen Grundlagen

Für das Deckblattverfahren:

§ 73 Absatz 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Nr. 17 Planfeststellungsrichtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes

Für das Planänderungsverfahren:

§ 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)



Gut zu wissen

Wer kann im Deckblattverfahren seine Vorbehalte äußern?

Alle Bürger:innen sowie Träger öffentlicher Belange, die von einer Planungsänderung betroffen sind, haben das Recht, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen abzugeben. Wurde beispielsweise im Erörterungstermin auf Vorschlag von Anwohner:innen eine Baustraße verlagert, wodurch sich andere Anwohner:innen einer höheren akustischen Belastung ausgesetzt fühlen, können diese im Rahmen des Deckblattverfahrens eine Einwendung verfassen.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens kann nur zu den geänderten Planungen Stellung genommen werden; neue Einwendungen zu der bestehenden Planung sind nicht zugelassen.

Zwischen Offenlage und Beschluss

Das Deckblattverfahren

Das sogenannte Deckblattverfahren wird notwendig, wenn sich zwischen dem Einreichen der Planfeststellungsunterlagen und dem Planfeststellungsbeschluss (siehe Seite 16) Änderungen ergeben und diese erstmals oder stärker als bisher die Belange von Betroffenen berühren. Solche Änderungen können sowohl vor als auch nach einem Erörterungstermin initiiert werden, beispielsweise durch Anregungen von Einwender:innen und TöB im Anhörungsverfahren; sie werden jeweils in einem Deckblattverfahren eingearbeitet und gekennzeichnet.

Wann kann eine Änderung überhaupt notwendig werden?

- Infolge von Abstimmungsgesprächen, der Bearbeitung von Einwendungen oder auch durch die Optimierung von Planungsbestandteilen,
- um notwendige Korrekturen oder Anpassungen der Planung vorzunehmen,
- bei Abweichungen zwischen der Entwurfs- und der Genehmigungsplanung oder
- wenn durch das Projekt bspw. ein Grundstück beansprucht wird, das in der Genehmigungsplanung nicht vorgesehen war. Dies zieht dann eine Änderung des
- Grunderwerbsverzeichnisses nach sich.

Wie erfahren Betroffene von Änderungen im Deckblattverfahren?

Sind nur wenige Personen von den Planungsänderungen betroffen, schreibt die Bezirksregierung diese an und bittet sie um Stellungnahme. Lässt sich die Zahl der Betroffenen nicht exakt eingrenzen, kommt es erneut zu einer einmonatigen Offenlage; auch im Internet können Interessierte die Planungsänderung dann einsehen. Wirkt sich eine Änderung auch auf das Gebiet einer weiteren Gemeinde aus, muss die Offenlage der geänderten Planung ebenso in dieser Gemeinde erfolgen.

Exkurs

Flächenmanagement

Aus- und Neubau von Schieneninfrastruktur bedeutet mehr als nur den Bau neuer Gleise. Dazu gehören auch Bahndämme, Brücken, neue Bahnhöfe sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen im Sinne des Naturschutzes. Alle diese Maßnahmen brauchen Platz.

In gewissem Umfang ist es daher nötig, für die geplanten Maßnahmen Flächen von Privatpersonen, Kommunen, dem Land oder sonstigen Eigentümer:innen und Nutzer:innen in Anspruch zu nehmen – zum Teil vorübergehend vor und während der Bauarbeiten oder auf Dauer.

Als erstes sind wir dazu angehalten, den Eingriff für die betroffenen Eigentümer:innen so gering wie möglich zu halten. Denn zum einen bedeutet jedes Grundstück, das in Anspruch genommen werden muss, einen erheblichen Zeit- und Planungsaufwand. Zum anderen verursacht die Entschädigung der Eigentümer:innen und Pächter:innen erhebliche Kosten.

Jede Inanspruchnahme wird entschädigt

Die Höhe der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Vielmehr wird versucht,

im freihändigen Erwerb zwischen der DB InfraGO AG, den Eigentümer:innen und/oder den Pächter:innen eine Einigung zu erzielen. Dabei ermittelt ein öffentlich bestellter, vereidigter Sachverständiger die Entschädigungshöhe in einem Wertgutachten.

Um hier frühzeitig und einvernehmlich zu guten Lösungen zu kommen, hat die DB InfraGO AG sehr früh, bereits kurz nach Abschluss der Vorplanungen, aktiv begonnen, persönliche Gespräche zu den geplanten Maßnahmen und den Auswirkungen auf die Grundstücke Dritter anzubieten.

Jede Einigung mündet in einem Vertrag, welcher erst nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses geschlossen werden kann. Darin werden die Rechte und Pflichten aller Betroffenen detailliert geregelt. Sollte zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, kann die Enteignungsbehörde die Höhe der Entschädigung in einem eigenen Verfahren festlegen.

Alle Einzelheiten zum Thema finden Sie in unserer Broschüre „Flächenmanagement beim Bau der S4 (Ost)“.



Wie Flächen in Anspruch genommen werden

Vorübergehende Inanspruchnahme

Wir nutzen die Flächen nur während der Bauzeit und gegen Entschädigung. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme geben wir sie den Eigentümer:innen bzw. Nutzungsberechtigten zurück. Bsp.: Baustellenzufahrten, Lagerflächen und Arbeitsstreifen

Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch

Eine „Dienstbarkeit“ räumt dem Berechtigten (bspw. der DB) ein bestimmtes Recht an einem Grundstück ein. Dies kann bedeuten, dass die:der bisherige Eigentümer:in oder Pächter:in gegen Entschädigung das Grundstück zukünftig nur noch eingeschränkt nutzen kann oder eine bestimmte Nutzung dulden muss. Bsp.: Betretungs- und Befahrungsrecht, Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Erwerb von Flächen zu Eigentum

Muss das Grundstück tatsächlich dauerhaft in Anspruch genommen werden und kann die:der Eigentümer:in es deshalb künftig nicht mehr nutzen, erwirbt die Bahn die Fläche. Es findet folglich eine formelle Eigentumsübertragung statt. Bsp.: Neue Gleisanlagen, Dämme oder Verkehrsstationen

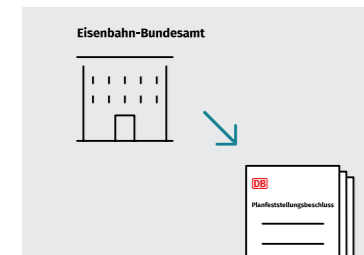
Der Planfeststellungsbeschluss

Am Ende des Planfeststellungsverfahrens steht der entsprechende Beschluss durch das Eisenbahn-Bundesamt. Nicht in allen Fällen ist aber der Planfeststellungsbeschluss gleichbedeutend damit, dass mit dem Bau begonnen werden kann. Was nach der formalen Feststellung des Plans noch kommen kann, zeigt die folgende Grafik.

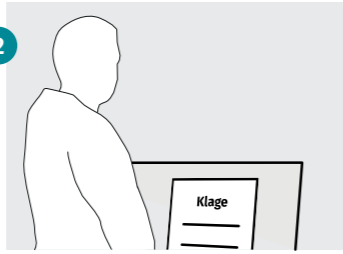
1 Das EBA stellt den am Anhörungsverfahren Beteiligten den Beschluss inkl. Rechtsbehelfsbelehrung und Ausfertigung des festgestellten Plans förmlich (= gegen Empfangsbekanntnis) zu.*

2 Nach Zugang der Unterlagen kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

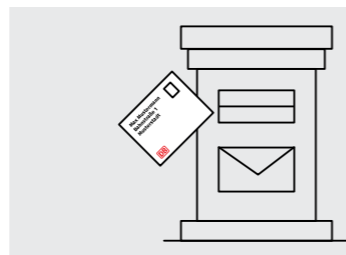
3 Falls Klage eingereicht wird:



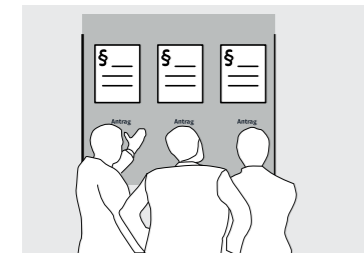
1



2



3



1 Der Beschluss wird in der jeweiligen Gemeinde während einer Dauer von zwei Wochen für die Öffentlichkeit zur Einsicht ausgelegt.

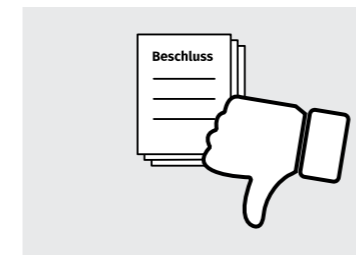


3 Falls keine Klage eingereicht wird:

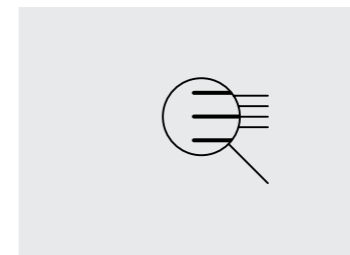
4 Beschluss ist noch nicht bestandskräftig!

5 Nach § 18e AEG hat die Klage jedoch keine aufschiebende Wirkung.

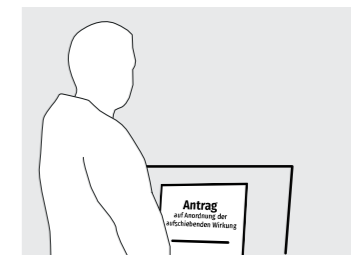
6 Kläger:innen können einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen.



4



5



6



4 Beschluss wird bestandskräftig!

* Bei mehr als 50 Zustellungen kann auch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde sowie in örtlichen Tageszeitungen umgesetzt werden.

Auf einen Blick: Die wichtigsten Akteure, Begriffe & Paragraphen

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Das AEG dient u.a. der Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene. In §§ 18 ff des AEG ist das Planfeststellungsverfahren gesetzlich verankert.

Anhörungsbehörde

Die Anhörungsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren. Für die PFA 1 und 2 der S4 (Ost) Hamburg-Bad Oldesloe ist die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) die zuständige Anhörungsbehörde.

Für PFA 3 ist die Anhörungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein angesiedelt.

Anhörungsverfahren

Dieses Verfahren ist Teil des öffentlich-rechtlichen Verfahrens der Planfeststellung. Es gliedert sich in die Offenlage und die Erörterung.

Blaudruck

siehe Deckblattverfahren

Deckblattverfahren (auch Blaudruck genannt)

Mit dem Deckblatt zu einem PFV werden alle Änderungen, die sich zwischen Offenlage der Unterlagen und Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses ergeben, zumeist in blauer Farbe in die Planungsunterlagen eingearbeitet.

Einwender:innen

Personen oder Vereinigungen, die Bedenken, Änderungswünsche oder Anregungen zum ausgelegten Plan vortragen, bezeichnet man als Einwender:innen. Jede:r von einem Bauprojekt betroffene:r Anwohner:in hat das Recht, im Rahmen des Anhörungsverfahrens in einem PFV eine Einwendung einzureichen.

Einwendungsmanagement

Das Einwendungsmanagement ist ein komplexer Prozess, in dem die Einwendungen und Stellungnahmen der Bürger:innen und Träger öffentlicher Belange (TöB) von der DB InfraGO AG schriftlich erwidert werden. Die Erwidierungen erfolgen nach intensiver interner sowie externer Abstimmung mit Fachexpert:innen.

Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Das EBA ist die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde der Eisenbahnen des Bundes. Sie fungiert im Rahmen des PFV als Planfeststellungsbehörde.

Erörterungstermin (EÖT)

Der EÖT ist ein nicht-öffentlicher Termin im Rahmen des PFV, zu dem die Anhörungsbehörde alle Personen und Institutionen, die eine Einwendung oder Stellungnahme abgegeben haben, die Betroffenen sowie die Vorhabenträgerin (DB InfraGO AG) einlädt.

Offenlage

Im Rahmen der Offenlage werden alle Planfeststellungsunterlagen in der jeweils betroffenen Kommune zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die gesetzlich vorgeschriebene Dauer der Offenlage sowie die Frist für Einwendungen werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Planänderungsverfahren

Ein Planänderungsverfahren zieht ein neues Planfeststellungsverfahren nach sich, wenn vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden soll. Wenn die Planänderungen nur gering sind, Belange anderer nicht berührt werden oder die Zustimmung Betroffener vorliegt, kann das EBA von einem neuen PFV absehen.

Planergänzungsverfahren

Beim Planergänzungsverfahren handelt es sich um eine spezielle Form des Planänderungsverfahrens. Dieses Verfahren wird beispielsweise notwendig, wenn das Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen wegen besonderer Lärmbelastung aus dem Erörterungstermin aufgreift und die Vorhabenträgerin mit der nachträglichen Planung von Schallschutzmaßnahmen beauftragt.

Planfeststellungsabschnitte (PFA)

Die S-Bahnlinie S4 (Ost) von Hamburg nach Bad Oldesloe ist im Rahmen des PFV in drei PFA aufgeteilt. Diese Abschnittsbildung ist sinnvoll, weil damit alle Einzelmaßnahmen bspw. auf dem Gebiet einer Kommune gesammelt betrachtet und verhandelt werden können.

Planfeststellungsbehörde

Siehe Eisenbahn-Bundesamt

Planfeststellungsbeschluss (PFB)

Der Erlass des PFB fällt in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Das EBA entscheidet auf der Basis der in den Erörterungsterminen ausgetauschten Argumente der Vorhabenträgerin und der Einwender:innen bzw. der TöB. Den Planfeststellungsbeschluss können von den Planungen zur neuen S4 (Ost) Betroffene sowie diejenigen, die eine Einwendung eingereicht haben, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich anfordern.

Planfeststellungsverfahren (PFV)

Das PFV ist ein öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren, in dem zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen abgewogen wird. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft im PFV zudem, ob beim geplanten Ausbau die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Synopse

In der Synopse wird jedes Argument, das Einwender:innen im Rahmen einer Einwendung oder ein TöB im Rahmen einer Stellungnahme anführen, von der DB InfraGO AG als Vorhabenträgerin erwidert. Um den Einwender:innen eine möglichst gute Vorbereitung zu ermöglichen, stellt ihnen die DB InfraGO AG die Synopsen bereits vor dem Erörterungstermin zur Verfügung.

Träger öffentlicher Belange (TöB)

TöB sind Verwalter öffentlicher Aufgaben, beispielsweise Bundes- und Landesbehörden, Landkreise und Städte, Umwelt- und Straßenbaubehörden sowie Träger von Feuerwehr und Rettungsdienst. Zu den TöB gehören auch Bahn-, Versorgungs- und Infrastrukturunternehmen.

Verwaltungsverfahren

Im Zuge eines Verwaltungsverfahrens wird ein Verwaltungsakt vorbereitet und erlassen. Im Falle des Planfeststellungsverfahrens handelt es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren (siehe §§ 63 ff VwVfG), das in den §§ 72 ff VwVfG geregelt ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Im Rahmen des PFV sind vor allem folgende Paragraphen des VwVfG von Bedeutung: § 72 ff, § 73 (Anhörungsverfahren) und § 74 (Planfeststellungsbeschluss).

Vorhabenträgerin

Die für die Planungen der S-Bahnlinie S4 (Ost) von Hamburg nach Bad Oldesloe zuständige Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Kommunikation im Projekt

Auf unserer Webseite „www.s-bahn-4.de“ finden Sie aktuelle Informationen zum Projekt. Werfen Sie mit Hilfe unserer Baustellenwebcam einen Liveblick auf die Baustelle. Im Projekttagbuch berichten wir aus dem Projektteam und über Fortschritte sowie Besonderheiten des Großprojekts.

Impressum

Herausgeber:
DB InfraGO AG
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

Tel.: 040 3918-2161
s4@deutschebahn.com
www.s-bahn-4.de

Änderungen vorbehalten,
Einzelangaben ohne Gewähr.
Stand Januar 2024

Abonnieren Sie unseren Newsletter **S4 NAH DRAN** unter www.s-bahn-4.de/newsletter, oder besuchen Sie unser Infozentrum an der Hammer Straße im Herzen von Hamburg.

